



## Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Periode 01.08.2023 - 31.07.2024

Auf <http://www.kibon.ch> können Sie Ihr Kind online für die Tagesschule anmelden!

Referenz-Nr. (falls vorhanden): \_\_\_\_\_

|               | Antragsteller/-in 1 | Antragsteller/-in 2 |
|---------------|---------------------|---------------------|
| Vorname, Name |                     |                     |

### 1. Beziehen Sie neu wirtschaftliche Sozialhilfe?

- Ja → Unterschreiben Sie das Formular auf Seite 3 und reichen Sie die Bestätigung Ihres Sozialdienstes zusammen mit diesem Formular ein.
- Nein → Weiter bei «2. Einkommensverschlechterung»

### 2. Einkommensverschlechterung

Sie können einen Antrag auf eine Anpassung der Gebühren aufgrund einer Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse stellen, wenn Ihr Einkommen und Vermögen im Jahr 2023 und/oder 2024 um mehr als 20 % tiefer sein wird als im Jahr 2022 UND Ihr massgebendes Einkommen im Jahr 2022 unter CHF 80'000 liegt.

- Ich/wir erfülle/n die Voraussetzungen für einen Antrag auf eine Anpassung der Gebühren.

#### 2.1 Grund und Zeitpunkt der Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Grund (z. B. Scheidung, Stellenverlust, Reduktion Erwerbsumsatz etc.):

Datum Eintritt der Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse:



Bitte kreuzen Sie das Jahr an, für welches die Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt. Bleiben Ihr Einkommen und Vermögen längerfristig tiefer als im Jahr 2022: Kreuzen Sie beide Jahre an.

2023

2024

### Einkommensverschlechterung

Bitte tragen Sie Ihre Einschätzungen ein, falls die genauen Verhältnisse noch ungewiss sind.

| 2023   | Antragsteller/-in 1 | Antragsteller/-in 2 |
|--|---------------------|---------------------|
|  | Betrag in CHF       | Betrag in CHF       |
| Nettolohn  |                     |                     |
| Weitere steuerbare Einkünfte   |                     |                     |
| Ersatzeinkommen  |                     |                     |
| Erhaltene Unterhaltsbeiträge <sup>1</sup>  |                     |                     |
| Selbstständig Erwerbende: Geschäftsgewinn<br>(Durchschnittswert der letzten 3 Jahre) <sup>2</sup>                |                     |                     |
| Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen   |                     |                     |
| Einkommen aus Erben- und Miteigentümergeinschaften   |                     |                     |
| Einkommen aus dem vereinfachten Verfahren  |                     |                     |
| Abzug: Geleistete Unterhaltsbeiträge, sofern diese von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können | -                   | -                   |
| Abzug: Schuldzinsen  | -                   | -                   |
| Abzug: Gewinnungskosten  | -                   | -                   |
| Bruttovermögen   |                     |                     |
| Schulden   |                     |                     |
| Durch Gemeinde auszufüllen   |                     |                     |
| 5 % des Nettovermögens <sup>3</sup>  |                     |                     |
| Total je Antragsteller/-in   |                     |                     |
| Anrechenbares Einkommen insgesamt vor Abzug der Familiengrösse (Antragsteller 1 und Antragsteller 2)             |                     |                     |

<sup>1</sup> Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebenden Einkommen, sofern sie nach kantonaler Steuergesetzgebung (Ziffer 2.24 der Steuererklärung) steuerbar sind.

<sup>2</sup> Bei selbstständig Erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei Jahre. Ist der Geschäftsgewinn negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.

<sup>3</sup> Als Nettovermögen gilt das Bruttovermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung. Ist der Gesamtwert negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.



| <b>2024</b>  | Antragsteller/-in 1 | Antragsteller/-in 2 |
|--|---------------------|---------------------|
|  | Betrag in CHF       | Betrag in CHF       |
| Nettolohn  |                     |                     |
| Weitere steuerbare Einkünfte   |                     |                     |
| Ersatzeinkommen  |                     |                     |
| Erhaltene Unterhaltsbeiträge <sup>4</sup>  |                     |                     |
| Selbstständig Erwerbende: Geschäftsgewinn<br>(Durchschnittswert der letzten 3 Jahre) <sup>5</sup>                |                     |                     |
| Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen   |                     |                     |
| Einkommen aus Erben- und Miteigentümergeinschaften   |                     |                     |
| Einkommen aus dem vereinfachten Verfahren  |                     |                     |
| Abzug: Geleistete Unterhaltsbeiträge, sofern diese von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können | -                   | -                   |
| Abzug: Schuldzinsen  | -                   | -                   |
| Abzug: Gewinnungskosten  | -                   | -                   |
| Bruttovermögen   |                     |                     |
| Schulden   |                     |                     |
| Durch Gemeinde auszufüllen   |                     |                     |
| 5 % des Nettovermögens <sup>6</sup>  |                     |                     |
| Total je Antragsteller/-in   |                     |                     |
| Anrechenbares Einkommen insgesamt vor Abzug der Familiengrösse (Antragsteller 1 und Antragsteller 2)             |                     |                     |

<sup>4</sup> Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebenden Einkommen, sofern sie nach kantonaler Steuergesetzgebung (Ziffer 2.24 der Steuererklärung) steuerbar sind.

<sup>5</sup> Bei selbstständig Erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei Jahre. Ist der Geschäftsgewinn negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.

<sup>6</sup> Als Nettovermögen gilt das Bruttovermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung. Ist der Gesamtwert negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.



Durch die Gemeinde auszufüllen

|   |   |
|---|---|
| Anrechenbares Einkommen vor Abzug der Familiengrösse 2023 oder 2024               |   |
| Anrechenbares Einkommen vor Abzug der Familiengrösse 2022                         |   |
| Differenz (in CHF)  |   |
| Differenz in Prozent <sup>7</sup>   | % |
| Massgebendes Einkommen (= Anrechenbares Einkommen nach Abzug Familiengrösse) 2022 |   |

Die geltend gemachte Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen Sie belegen. Ohne Belege können wir Ihren Antrag nicht berücksichtigen.

Beachten Sie, dass wir die provisorischen Daten zu gegebener Zeit mit Ihrer definitiven Steuererklärung abgleichen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, passen wir die Gebühren rückwirkend an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in 1

---



---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in 2

---



---

**Belege:**

Unterstützungsnachweis Sozialhilfe (Bestätigung des Sozialdienstes)

ODER

Belege für die Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

weitere Belege: .....

Wenden Sie sich bei Fragen an:

Finanzverwaltung Wiedlisbach, Hinterstädli 13, 4537 Wiedlisbach, Tel. 032 636 27 17 oder E-Mail: finanzverwaltung@wiedlisbach.ch

<sup>7</sup> Die Differenz muss mehr als 20 % betragen und das massgebende Einkommen (Zeile unterhalb) unter CHF 80'000.- liegen. Ansonsten erfolgt die Gebührenberechnung aufgrund des massgebenden Einkommens des Jahres 2022.